

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1899

11 (21.10.1899)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Oktober

1899.

Inhalt.

Ordensverleihung.

Dienstnachrichten.

Kirchliche Gesetze. 1. Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr. — 2. Die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr. — 3. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr.

Verordnung. Die Urlaubserteilung betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Schopfheim betr. — 2. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Hagenmeyer in Hugsweier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Königl. Preussischen Kronenordens III. Klasse zu erteilen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 29. September ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Denzlingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Imanuel Münch in Buggingen zum Pfarrer in Denzlingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 29. September ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Heddesbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar August Braun in Emmendingen zum Pfarrer in Heddesbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 29. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Wilhelm Dubbers in Theningen seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienste auf 15. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

3.

Kirchliche Gesetze.

1. Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evang.-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt.

§ 1.

Die Pfarrer der evang.-protestantischen Landeskirche sollen an Dienst Einkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen 8 Jahren	1800 M
" "	von 8 bis zu 11	2200 "
" "	" 11 " " 14	2600 "
" "	" 14 " " 17	3000 "
" "	" 17 " " 20	3400 "
" "	" 20 " " 23	3800 "
" "	" 23 und mehr	4200 "

§ 2.

Das Dienstalter wird im Allgemeinen vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet. Im übrigen haben für die Berechnung des Dienstalters die Vorschriften in §§ 8, 9, 12 und 13 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September d. J. über die Ruhegehälter der Geistlichen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Denjenigen Pfarrern, welchen die Verbindlichkeit auferlegt ist, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1000 M gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

§ 4.

Zur Bestreitung des Dienst Einkommens der Pfarrer ist zunächst der reine Ertrag der Pfarrpfünden zu verwenden.

Der weitere Bedarf bis zu 300 000 M jährlich ist aus dem hiefür bewilligten Staatszuschuß und, soweit diese Summe nicht hinreicht, aus allgemeinen Kirchenmitteln, einschließlich des Ertrages der allgemeinen Kirchensteuer, zu decken.

§ 5.

Reichen der Ertrag der Pfarrpfünden, der Staatszuschuß und die verfügbaren allgemeinen Kirchenmittel einschließlich des Ertrages der allgemeinen Kirchensteuer nicht hin, um das feste Dienst Einkommen der Pfarrer auf die in § 1 bestimmten Beträge zu bringen, so wird das Dienst Einkommen der einzelnen Geistlichen nach Prozenten dieser Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gekürzt.

§ 6.

Diejenigen Pfarrer, welche das 26. Dienstjahr zurückgelegt haben, erhalten eine Alterszulage von jährlich 200 M, welche bei Berechnung des Ruhegehalts und der Bezüge der Hinterbliebenen nicht in Anschlag gebracht wird. Diese Alterszulagen erleiden eine verhältnismäßige Minderung, wenn und so weit nach dem 1. Januar 1900 der Jahresertrag der allgemeinen Kirchensteuer nach den ordentlichen Erhebungsregistern über laufende Steuern, unter dem Betrage von 450 000 M zurückbleiben sollte.

Die Minderung bezw. Wiedererhöhung der Zulagen erfolgt je nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem eine nach Abs. 2 maßgebende Änderung der allgemeinen Kirchensteuer eingetreten ist.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit. Auf diesen Tag treten die Pfarrer in den vollen Bezug der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Besoldungen. Das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895 über die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer tritt gleichzeitig außer Kraft, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 des staatlichen Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Gegeben K a r l s r u h e, den 29. September 1899.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Bauer.

Zu dem vorstehenden Kirchlichen Gesetz ist mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliehung vom 14. September 1899 Nr. 794 die nach Artikel 5, 21 und 22 des Allgemeine-Kirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Decke.

2. Die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen in Ergänzung und teilweiser Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der evang. Geistlichen betreffend (Kirchl. Ges.-u. V.D.Vl. 1886 S. 85), wie folgt:

§ 1.

Unwiderruflich angestellte Geistliche (§ 1 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) können mit Beibehaltung des geistlichen Standescharakters von Uns in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie entweder

1. das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind.

§ 2.

Wird die Zurufsetzung von einem Geistlichen erbeten, so hat der Oberkirchenrat festzustellen, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

§ 3.

Gegen den Willen eines Geistlichen kann dessen Zurufsetzung — außer im Disziplinarweg (§§ 7 u. 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) — nur dann erfolgen, wenn die gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes längere Zeit fortgesetzte Versetzung seines Amtes durch einen Vikar im Interesse des Dienstes unthunlich ist. Ob

diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalsynodalausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren.

§ 4.

Ein auf einer Pfarrei der badischen Landeskirche unwiderruflich (§ 1) angestellter Geistlicher, welcher nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Geistliche erweislich bei Ausübung seines Berufes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 5.

Der bereits erworbene Anspruch auf künftigen Ruhegehalt geht verloren, wenn der Berechtigte auf seine Pfarrei verzichtet. Ausnahmsweise kann einem Geistlichen, der ungeachtet des Verzichts auf seine Pfarrei im Dienste der badischen Landeskirche verbleibt, bei der Genehmigung des Verzichts der Ruhegehaltsanspruch durch Uns vorbehalten werden.

§ 6.

Der Ruhegehalt beträgt für volle 10 Dienstjahre vierzig Prozent des Dienst Einkommens, welches der Geistliche unmittelbar vor der Zuruhesetzung bezieht, und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Prozent des Dienst Einkommens.

Im Falle des § 4 Abs. 2 beträgt der Ruhegehalt vierzig Prozent des Dienst Einkommens.

Der Ruhegehalt darf 75 Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen.

Als Dienst Einkommen gilt die Besoldung zuzüglich 600 M.

Als Dienst Einkommen eines Geistlichen, welchem beim Verzicht auf seine Pfarrei der Anspruch auf künftigen Ruhegehalt gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt die unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Besoldung zuzüglich 600 M, solange der Geistliche nicht wieder eine unwiderrufliche Anstellung erhalten hat.

Hat der Zuruhesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergl. gegenüber dem Reiche, einem Staat, einer Gemeinde oder einer anderen Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegeldes und dergl. auf den nach obigen Bestimmungen zu berechnenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrigbleibenden Betrag hat der Geistliche als Ruhegehalt anzusprechen.

Bei der disziplinarischen Zuruhesetzung kann eine Kürzung des Ruhegehalts bis auf zwei Drittel des gesetzlichen Betrages eintreten (§ 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886).

§ 7.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Berechnung kommt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5, 12 und 13 die gesamte im Dienst der Landeskirche gebrachte Zeit von der Rezeption an in Anrechnung.

Als Dienstzeit wird auch die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate angerechnet.

Die Militärdienstzeit kommt jedoch nur insoweit in Anrechnung, als der Militärdienst nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres geleistet wurde, es sei denn, daß er in die Dauer eines Krieges fiel und bei einem mobilen oder Ersatzruppenteil stattfand.

Zu der Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates als Kombattant, oder als Militärgeistlicher, in Lazaretten, oder als Krankenpfleger teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamten in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 8.

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während welcher ein Geistlicher als Militärgeistlicher im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, oder im inländischen Staatsdienst angestellt, oder nach den hiefür geltenden Normen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

§ 9.

Mit Unserer Genehmigung kann in die Dienstzeit auch die Zeit ganz oder teilweise eingerechnet werden, während welcher ein Geistlicher

1. sich im Dienst einer anderen deutschen oder auch außerdeutschen Kirche, eines anderen deutschen Bundesstaates oder auch eines dem deutschen Reiche nicht angehörigen Staates befunden hat, oder während der er
2. im Dienst der inneren oder äußeren Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinige Kinder, oder an anderen in bedeutamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebesthätigkeit gewidmeten Anstalten thätig gewesen ist.

§ 10.

Einem Pfarrer, welcher unter Verzicht auf seine Pfarrei zur Übernahme eines der unter Ziffer 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Dienste beurlaubt ist, kann ausnahmsweise bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, wenn jener Dienst innerhalb des Großherzogtums ausgeübt wird.

Die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehalts erfolgt durch Unsere Entschliebung auf Antrag des erweiterten Oberkirchenrats.

Der Ruhegehalt soll in diesem Falle zwei Drittel des Betrages nicht überschreiten, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im Pfarramt verblieben wäre.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts nach dem ersten Absatz ist nur dann zulässig, wenn die Anstalt (der Verein zc.) bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen auch ihrerseits die Gewährung eines Ruhegehalts für den Fall seiner Dienstunsfähigkeit in verbindlicher Weise und in mindestens dem Betrag zugesichert hat, welcher erforderlich ist, um die nach dem dritten Absatz zulässige Höchstsumme auf den vollen Betrag des Ruhegehalts zu ergänzen.

§ 11.

Einem gemäß § 1 Ziffer 2 zur Ruhe gesetzten Geistlichen ist unbenommen, sich um Wiederverwendung zu melden.

Ein solcher hat, wenn er wieder dienstfähig geworden ist, auf Aufforderung des Oberkirchenrats gegen die geordnete Vergütung wieder einen seiner letzten aktiven Dienststellung entsprechenden kirchlichen Dienst zu übernehmen und denselben binnen drei Monaten von der Aufforderung an anzutreten. In diesem Falle sollen seine Bezüge zusammen nicht weniger betragen, als er unmittelbar vor der Zuruhesetzung an Befoldung zu beziehen hatte.

§ 12.

Einem Geistlichen, der aus dem Ruhestand wieder unwiderruflich angestellt worden ist, wird bei seiner späteren abermaligen Zuruhesetzung die vor der ersten Zuruhesetzung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet (§ 7 Absatz 1). Von der Zeit seines Ruhestandes kann ihm mit Unserer Genehmigung derjenige Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen er etwa in unständiger Weise im Dienst der badischen Landeskirche verwendet worden ist.

Einem Geistlichen, welcher durch vorbehaltlosen Verzicht auf seine Pfarrei seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren (§ 5), später aber wieder eine unwiderrufliche Anstellung erlangt hat, kann mit Unserer Genehmigung die vor dem Verzicht zurückgelegte Dienstzeit und ebenso die Zeit, während der er etwa nach dem Verzicht in unständiger Weise im Dienst der Landeskirche verwendet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 13.

Wird ein aus dem Dienst der badischen Landeskirche ausgeschiedener Geistlicher später wieder unwiderruflich angestellt, so kann für seinen Anspruch auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit mit Unserer Genehmigung ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 14.

Wenn ein unwiderruflich angestellter Geistlicher, der aber einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 4 noch nicht erworben hat, insolge unverschuldeter Dienstunsfähig-

keit in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse mit Unserer Genehmigung ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 40 % des Dienstinkommens (§ 6 Abs. 4) verwilligt werden.

§ 15.

Das Recht auf den Fortbezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem Kirchendienst ausscheidet (§ 8 letzter Absatz des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886), oder
2. im inländischen Kirchen- oder Staatsdienst wieder unwiderruflich (etatmäßig) angestellt wird, oder
3. sich ohne genügenden Grund weigert, einen ihm gemäß § 11 angebotenen kirchlichen Dienst zu übernehmen, oder
4. aus der evang. Kirche austritt.

Ob die Weigerung im Falle der Ziffer 3 begründet ist, entscheidet der Oberkirchenrat unter Bezug des Generalsynodalausschusses.

§ 16.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

1. wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Oberkirchenrats außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erteilung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 15 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen Staats- oder Kirchendienst oder in einem anderen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, insoweit als dessen Betrag mit dem Ruhegehalt zusammen den Betrag der vor der Zuruhesetzung bezogenen Besoldung um mehr als 600 *M* übersteigt. Erfolgt die Verwendung eines Ruhegehaltsempfängers im inländischen Kirchendienst, so sollen dessen Dienstbezüge zusammen indessen jeweils den Betrag nicht übersteigen, welchen er als Pfarrbesoldung zu beziehen hätte, wenn er im aktiven Dienst stünde.

§ 17.

Bei denjenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unwiderruflich angestellt sind, kommt für den Anspruch auf Ruhegehalt das Erfordernis der zehnjährigen Dienstzeit (§ 4) in Wegfall.

Diese Geistlichen erhalten bei ihrer späteren Zuruhesetzung als Ruhegehalt auch mindestens denjenigen Betrag, auf welchen sie nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung Anspruch hätten.

Das Gleiche gilt für solche Geistliche, welchen bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Verzicht auf ihre Pfarreien die ihnen bezüglich der etwaigen Ruhegehalt zustehenden Rechte in ihrer neuen Stellung belassen wurden.

§ 18.

Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Geistlichen wird auf diesen Zeitpunkt ihr Ruhegehalt um die Hälfte des Betrages erhöht, um welchen der Ruhegehalt hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich nach § 6 für sie als Ruhegehalt ergeben würde.

§ 19.

Soweit nicht die bezügliche Entschliebung uns vorbehalten ist, erfolgt die Entschliebung darüber, ob und in welchem Betrage einem Geistlichen ein Ruhe- oder Unterstüßungsgehalt zu bewilligen sei, und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Generalsynodalausschusses gemäß dem letzten Absatz des § 15 durch den Oberkirchenrat.

§ 20.

Einem noch nicht unwiderruflich angestellten Geistlichen, welcher infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem Kirchendienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt verliehen werden, welcher aber 50% des zuletzt bezogenen Gehaltes in der Regel nicht überschreiten soll.

Dieselbe Vergünstigung kann auch solchen Geistlichen zu Teil werden, welche, ohne vorher unwiderruflich angestellt gewesen zu sein, einen der in § 9 Ziffer 2 bezeichneten Dienste übernommen haben, sofern die in § 10 letzter Absatz gestellte Bedingung erfüllt ist.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betreffend, aufgehoben.

Gegeben Karlsruhe, den 29. September 1899.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Bauer.

Zu dem vorstehenden kirchlichen Gesetz ist mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 14. September 1899 Nr. 794 die nach Artikel 5, 21 und 22 des Allgemeine-Kirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

3. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschloffen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1900—1904 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 1 890 431 *M* festgesetzt.

§ 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahmen der Regiekasse, veranschlagt zu	147 771 <i>M</i>	
2. Die Einnahmen der kirchlichen Baukasse nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten, veranschlagt zu	25 800 "	
3. Der jeweilige Reinertrag der evangelischen Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu	762 000 "	
4. Der Ertrag der (2) nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien, veranschlagt zu	5 935 "	
5. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds und Kassen, welche für die Dauer der Budgetperiode auf folgende Beträge festgesetzt werden:		
a. Vom Unterländer Kirchenfond	65 000 <i>M</i>	
b. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000 "	
c. " der Stiftschaffnei Dahr	5 000 "	
d. " dem Allgemeinen Hilfsfond	30 000 "	
e. " " Altbadischen Kirchenfond	5 000 "	
f. " " Pfarrhilfsfond	19 000 "	
g. " " Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen	13 150 "	140 150 "
6. Der aus der Großh. Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Staatsbeitrag zur Aufbesserung der Pfarren mit	300 000 "	
7. Aus den bisherigen Erübrigungen der allgemeinen Kirchenkasse	25 000 "	
Zusammen	1 406 656 <i>M</i>	

Das weitere Erfordernis mit 483 775 *M* ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 aufzubringen. Zu diesem Zweck sind von den in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlägen zu erheben:

Von 100 M Kapitalrentensteuerkapital	1	Pfennig
" 100 " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	1,5	"
" 100 " Einkommensteueranschlag	20	"

§ 3.

Aus den Überschüssen der allgemeinen Kirchenkasse von den Jahren 1895/97 sind zur Deckung der den folgenden Fonds und Klassen in Folge ihrer Zuschußleistungen während der gleichen Zeit erwachsenen Mehrausgaben zurückzuerstatten:

An die Centralpfarrkasse	51 363 M	53 S
" " Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	13 531 "	65 "
" den Allgemeinen Hilfsfond	3 830 "	16 "
" " Altbadischen Kirchenfond	2 936 "	15 "
" " Pfarrhilfsfond	2 462 "	14 "

Der restliche Überschuß ist, soweit er nicht gemäß § 2 Ziff. 7 zur Verwendung gelangt, nebst den etwa weiter sich ergebenden Überschüssen als Betriebsfond zu verwenden.

§ 4.

Der § 5 des Statuts für den Allgemeinen Hilfsfond vom 26. August 1867 und Art. IV Ziff. 5 des Statuts für den Pfarrhilfsfond vom 12. März 1858 bleiben für die Gültigkeitsdauer des beiliegenden Voranschlags außer Kraft.

Gegeben Karlsruhe, den 29. September 1899.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Decke.

Voranschlag

der

Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden für die Jahre 1900 bis mit 1904.

Tit.	Art des Erfordernisses.	Voranschlag.					Für 1 Jahr durchschnittlich
		1900	1901	1902	1903	1904	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	A. Für die Zwecke der Steuer.						
I.	Aufwand für die oberste evang. kirchliche Landesbehörde, zugleich als oberste Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens	186 895	188 220	188 870	190 910	192 110	189 401
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evang. kirchlichen Bauwesens	35 190	35 440	35 840	36 440	36 690	35 920
III.	Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind. (Kosten der General-synoden und Steuersynoden.)	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IV.	Diensteinkommen der Geistlichen:						
	1. Bezüge der festangestellten Geistlichen						
	a. der Pfarrer:						
	α. Gehalte	1 220 800	1 234 000	1 235 200	1 238 800	1 256 000	1 236 960
	β. Alterszulagen	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
	b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—
	2. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:						
	a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000
	b. der Pfarrverwalter	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
	c. der Pastoralionsgeistlichen	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
	Übertrag	1 554 885	1 569 660	1 571 910	1 578 150	1 596 800	1 574 281

Tit.	Art des Erfordernisses.	Voranschlag.					
		1900	1901	1902	1903	1904	Für 1 Jahr durchschnittlich.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag	1 554 885	1 569 660	1 571 910	1 578 150	1 596 800	1 574 281
3.	Nebengehalte und Nebenbelohnungen:						
a.	Funktionsgehalt der Dekane	6 700	6 700	6 700	6 700	6 700	6 700
b.	Bergütung der zeitweiligen Alleinversehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes	—	—	—	—	—	—
c.	Bergütung für Mitversehung:						
α.	Jahresvergütungen	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
β.	Wochengehälter	500	500	500	500	500	500
γ.	Einmalige Bewilligungen	300	300	300	300	300	300
4.	Entschädigung für Dienstaufwand:						
a.	Bergütung wegen Haltung eines Dienstvikars	16 000	18 000	20 000	20 000	20 000	18 800
b.	Filialdienstvergütungen	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
c.	Bureauaversen der Dekane	750	750	750	750	750	750
d.	Diäten und Reisekosten	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
e.	Umzugskosten:						
α.	Beihilfen für Pfarrer	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
β.	Aus Verwaltung erledigter Dienste	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
γ.	Im Übrigen	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
f.	Sonstiges	—	—	—	—	—	—
5.	Unterstützungen:						
a.	Zur Haltung eines Personalvikars	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
b.	in Krankheits- und Unglücksfällen	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800
6.	Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	100	100	100	100	100
V.	Aufwand an Ruhe- u. Unterstützungsgeltern der geistlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Wittven- u. Waisengeld für deren Hinterbliebenen:						
1.	Ruhegehälter der Geistlichen	94 000	94 000	94 000	94 000	94 000	94 000
2.	Unterstützungsgeltern	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
	Übertrag	1 715 035	1 731 810	1 736 060	1 742 300	1 760 950	1 737 231

Tit.	Art des Erfordernisses.	Voranschlag.					Für 1 Jahr durchschnittlich.
		1900	1901	1902	1903	1904	
	Übertrag	1 715 035	1 731 810	1 736 060	1 742 300	1 760 950	1 737 231
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche .	2 200	2 200	2 200	2 200	2 200	2 200
	4. Wittwen- und Waisengelder:						
	a. Gehalte der Pfarrwitwen und Waisen (aus der Geistl. Wit- wenkasse)	—	—	—	—	—	—
	b. Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisengehalten	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000
	c. Unterstützungen an Pfarrwit- wen und Waisen	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
VI.	Sonstiges:						
	1. Außerordentliche Unterstützungen an arme evang. Gemeinden, Ge- nossenschaften zc. zc. für örtliche Zwecke	22 000	22 000	22 000	22 000	22 000	22 000
	2. Für Stipendien an Theologie- studierende zc. zc.	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
	3. Dotationsbeiträge für neu zu er- richtende Pfarreien	—	—	—	—	—	—
	4. Im Übrigen	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
VII.	B. Verwaltungskosten	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
VIII.	C. Lasten.						
	Steuerabgänge	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
	Summe	1 868 235	1 885 010	1 889 260	1 895 500	1 914 150	1 890 431

Zu vorstehendem Kirchlichen Gesetz ist mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung vom 14. September 1899 Nr. 800 die nach Artikel 5 und 21 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes erforderliche staatliche Genehmigung unter der Bedingung erteilt worden, daß die etwaigen Überschüsse der Kirchenkasse in erster Reihe zur Deckung der Mehrausgaben verwendet werden, welche den in § 2 Ziffer 5 des Gesetzes bezeichneten Fonds infolge der dort festgesetzten Beiträge etwa erwachsen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Decke.

4.

Verordnung.

Die Urlaubserteilung betr.

Wir sehen uns veranlaßt, anzuordnen, daß Geistliche, welche bei uns um Urlaub nachsuchen, ihr desfalliges Gesuch mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie den Urlaub anzutreten gedenken, einreichen sollen. Ist die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich, so sind die Gründe dafür im Urlaubsgesuch anzugeben.

Geistliche, welche Religionsunterricht an Mittelschulen erteilen, haben den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub thunlichst in die Ferienzeit zu verlegen. Ist dies nicht thunlich, so haben sie jedenfalls eine Vertretung für alle Religionsstunden, die sie während des Urlaubs zu erteilen hätten, mit der Direktion, bezw. dem Vorstand der betr. Schule zu vereinbaren. Daß und wie dies geschehen, ist im Urlaubsgesuch ausdrücklich anzugeben.

Die Dekanate werden angewiesen, Urlaubsgesuche, welche in der einen oder anderen Hinsicht mangelhaft sind, den Gesuchstellern zur Ergänzung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 27. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

5.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Schopfheim betr.

Von der Diözesansynode Schopfheim ist der seitherige Dekan Fischer in Maulburg auf weitere 6 Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 23. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

2. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1872 S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofküfer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evang. Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Reichlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 86 und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 12. Aus dem Zinsenerträgnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evang. Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinzheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evang. Konfession, welche in einer der vormaligen Grasschaft Hanau-Dichtenberg zugehörigen Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige, besonders würdige Studierende der evang. Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind im Laufe des Monats Oktober durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studientkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, in Alumnien und dergl. geboten sind;

7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Die Entschliessung über die Bewilligung der Stipendien erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. Der Tauffchein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft giebt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Z. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; anstelle von Z. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörde, daß gegen den Bewerber nichts Nachtheiliges zur Anzeige gekommen ist; zu Z. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Gesuches zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen, den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1893, S. 93 ff.).

Karlsruhe, den 9. Oktober 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M. 50 J
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ — „
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ — „
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M. (Porto 10 J)	1 „ — „
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— „ 5 „
7. Die Impressen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. Z. 14) für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung und Hinterlegungsschein, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
8. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
9. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
10. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Übertritte zu derselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8 „
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
11. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
12. Postartenformulare für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10 „
13. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
14. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugesendet) zu	— „ 90 „
15. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. Z. 14 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 30 „
16. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 80 „
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verzählung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressenendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 J.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 14, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusageheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 J und 20 J Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.

Feuerversicherungskasse

der evangelischen Geistlichen in Baden.

Darstellung

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalbestandes nach der abgehörten Rechnung für 1898.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	S.		M.	S.	M.	S.
—	—	I. Rückstandsrechnung.	—	—	—	—
		II. Laufende Rechnung.				
1585	03	1. An Zinsen	1585	03	—	—
2979	40	2. Beiträge der Mitglieder	2979	40	—	—
2958	60	3. Aus Verträgen	2958	60	—	—
2	—	4. Sonstiges	2	—	—	—
7525	03	Summe II.	7525	03	—	—
		III. Rechnung für den Grundstock.				
45916	62	1. Aktivkapitalien bezw. hinterlegte Kassenvorräte:				
38853	75	a. aus voriger Rechnung	8974	30	36942	32
		b. vom laufenden Jahr	25928	75	12925	—
84770	37	2. Passivkapitalien	34903	05	49867	32
		Summe III.				
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
421	16	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	421	16	—	—
38724	56	2. Auf fremde Rechnung	27494	78	11229	78
39145	72	Summe IV.	27915	94	11229	78
131441	12	Summe aller Einnahmen	70344	02	61097	10

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	S.		M.	S.	M.	S.
—	—	I. Rückstandsrechnung.	—	—	—	—
		II. Laufende Rechnung.				
		A. Lasten.				
—	—	1. Zinsen von Schuldsigkeiten des Grundstocks	—	—	—	—
162	42	2. Abgang und Nachlaß	162	42	—	—
		B. Verwaltungskosten.				
		3. Allgemeiner Aufwand der Verwaltung:				
100	—	a. Rechnungsstellung und Abhör	100	—	—	—
36	28	b. Druckkosten	36	28	—	—
31	04	c. Sonstiges	31	04	—	—
71	12	4. Porto	71	12	—	—
		C. Verwendungen auf die Zwecke des Fonds:				
2019	20	5. Prämien an die Gothaer Bank	2019	20	—	—
171	70	6. Brandentschädigungen	171	70	—	—
2591	76	Summe II.	2591	76	—	—
		III. Rechnung für den Grundstock.				
		1. Aktivkapitalien bezw. hinterlegte Kassenvorräte:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
38853	75	b. vom laufenden Jahr	38853	75	—	—
—	—	2. Passivkapitalien	—	—	—	—
38853	75	Summe III.	38853	75	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
171	11	1. Kassenrest an künftige Rechnung	171	11	—	—
38147	05	2. Auf fremde Rechnung	28727	40	9419	65
38318	16	Summe IV.	28898	51	9419	65
79763	67	Summe aller Ausgaben	70344	02	9419	65
		Ab s c h l u ß.				
131441	12	Einnahme	70344	02	41097	10
79763	67	Ausgabe	70344	02	9419	65
51677	45	Unterschied	—	—	51677	45

wir

Gej
stieg
sicher
zuden
Prä
geich
falle
richt

steher

in S
hat,

Amtsbrüder für diese unsre gemeinsame Sache zu verdanken, nicht minder der kräftigen Unterstützung und Empfehlung seitens unsrer Oberkirchenbehörde, der wir auch an dieser Stelle wärmsten Dank sagen.

Jede ihrem Ablauf sich nähernde Versicherung ist sofort bei einem Agenten der Nachener und Münchener oder aber am besten direkt bei der jetzigen Generalagentur Alias in Karlsruhe (Baden) anzumelden!

Beim Abschluß der Verträge ist darauf zu achten, daß die Policekosten nicht mehr als 50 f , die Prämienätze bei Gebäudesinsteln nicht mehr als 50 f per Mille, bei den Inventarien (Glocken, Orgel, Geräte, Bücher u. s. w.) nicht mehr als 75 f per Mille zu betragen haben.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß die uneigentlich kirchlichen Gebäude und Inventarien (Kleinkinderschulen, Gemeindehäuser, Mobiliar derselben, sowie der Lehr- und Krankenschwestern u. s. w.) alle ebenfalls unserm Vertrag mit der Nachener und Münchener unterliegen.

Obenerwähnte 1378.40 \mathcal{M} sind ganz der Alumnatskasse des Pfarrvereins überwiesen werden.

4. Wir bitten dringend, die noch rückständige Vorstandswahl in den betr. Diözesen subito ac raptim vornehmen zu wollen (siehe: Bekanntmachung Nr. 22 vom Oktober 1898 Seite 4 Absatz 4.)

Als Beiräte sind die Herren Stadtpfarrer Menton-Gernsbach und Stadtvikar Schmith-Baden-Sichtenthal einmütig wiedergewählt worden und haben die Wahl angenommen.

5. Unterm 30./31. Januar d. J. ist von uns mit der badischen Feuerversicherungsbank zu Karlsruhe ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher uns für 30% unserer Gesamtversicherungssumme Rückversicherung gewährt und zwar zu dem billigen Satz von 30% per Mille. Wir werden denselben noch in extenso unsern Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

6. Zugleich teilen wir mit, daß wir bezüglich eines Vertrags betreffend Haftpflicht- und Unfallversicherung mit hervorragenden Versicherungsgesellschaften in Unterhandlung stehen und bald zu einem günstigen Abschluß zu gelangen hoffen.

7. Endlich ermahnen wir dringlich wie immer:

- a) versichere dein Mobiliar nur bei unsrer Feuerversicherungskasse (Pfarrer Ludwig-Baden);
- b) versichere dein Leben nur bei der Versorgungsanstalt in Karlsruhe und zwar nur durch unsre Feuerversicherungskasse, und zahle nur durch sie deine Prämien ein;
- c) versichere alle kirchlichen Versicherungsobjekte nur bei der Nachener und Münchener (Generalagentur Ottomar Alias in Karlsruhe (Baden), Bismarckstraße;
- d) suche die unserm Verband noch nicht angehörenden Amtsgenossen schleunigst zum Anschluß zu bewegen!

Wer will das 500. Mitglied werden? noch fehlen zwei dazu!
Für alle Mithilfe Allen herzlicher Dank!

Mit brüderlicher Begrüßung

Baden-Baden, Anfang Oktober 1899.

Die Zentralverwaltung:

W. Ludwig,
Pfarrer in Baden-Baden.

G. Menton,
Pfarrer in Gernsbach.

S. Schmith,
Vikar in Baden-Baden.

NB. Auch diese Veröffentlichung wolle den Pfarrakten angeheftet werden.

Buchdruckerei J. J. Reiff, Karlsruhe.